

Nachrichten vom Landtage.

Achtzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer,
am 10. Juli 1833.

(Beschluss.)

Fortsetzung der Beratung über den Gesetzentwurf, die Staatsangehörigkeit
u. s. w. betreffend. §§. 44 — 46.

Der Referent spricht sich zuvörderst dahin aus, daß vielleicht am besten aus der Sache zu kommen sein dürfte, wenn der §. ganz weggelassen würde, indem alsdann keiner Meinung vorgegriffen werde, und eine Bestimmung über den Landsassiat ohnehin nicht nothwendig in das gegenwärtige Gesetz gehöre.

Hiermit ist indessen der Staatsminister v. Könneritz nicht einverstanden. Er halte eine Bestimmung über den Landsassiat für unerlässlich nothwendig, da man aus der Festsetzung, daß bloße Anfassigmachung die Staatsangehörigkeit nicht gewähren solle, über die Fortdauer des Landsassiat leicht zweifelhaft werden könnte, auch ähnliche Bestimmungen, z. B. über die Theilnahme von Fremden an verfassungsmäßigen Rechten, in das Gesetz gebracht worden seien. — Eben so wenig könne er der Majorität der Deputation beistimmen, denn obwohl der Staat an sich nicht die Pflicht habe, für den Rechtsschutz der Ausländer zu sorgen, so sei dieß doch eher vortheilhaft, da es das Vertrauen der Ausländer zur diesseitigen Regierung erhöhe, wie denn auch Ausländer, wenn sie nur in Leipzig seien, bei dem dortigen Handelsgewerke in dahin gehörigen Angelegenheiten ohne Rücksicht darauf, wer der Kläger sei, Recht nehmen müßten. Ein Aehnliches bestehe da, wo das forum contractus oder arresti in Frage komme. — Noch weniger aber vermöge er dem Separatvoto beizutreten. Zuvörderst werde dessen Annahme voraussetzen, daß der Kläger in jedem einzelnen Falle den Beweis der in dem Heimathlande des Beklagten geltenden Verfassung führe, auch wäre es offenbar nachtheilig für die diesseitigen Unterthanen, wenn man sie nöthigen wolle, diejenigen im Auslande zu belangen, die sie jetzt im Inlande verklagen könnten. Ja selbst der Staat werde z. B. bei Abgaben-Defraudationen am Ende nicht einmal selbst verfahren lassen können. Wichtig sei auch die Sache z. B. wegen des Hauses Schönburg, das sämtliche Recepherrschaften im Gesammtlehn habe, und mit dem man schwer zu verhandeln im Stande sein werde, wenn nicht alle seine Mitglieder im Lande belangt werden könnten. Ueberhaupt könne es unmöglich im Interesse der Stände liegen, die Justizhoheit gegen Ausländer zu beschränken und so dem Staate Rechte zu nehmen, die ihm zur Zeit Niemand bestreite, zumal da auch in andern Ländern Aehnliches bestehe. Wo das französische Recht gelte, könne z. B. jeder Fremde belangt werden, wenn nur ein Executionsobject da sei, und werde er nach Befinden nicht einmal selbst vorgeladen, sondern ihm nur ein Procurator bestellt.

Fürst v. Schönburg spricht für die Annahme des Deputationsgutachtens. Was sein Haus betreffe, so sei es hierbei gar nicht betheilig, indem dessen Gerichtsstand durch den Recess von 1740 bestimmt sei. Am angemessensten finde er aber den Vorschlag des Separatvoti, da der Grund des Landsassiat wegfalle, wenn Anfassigkeit nicht mehr die Staatsangehörigkeit begründen solle, und da der Landsassiat nicht allein der Aufhebung der privilegierten Gerichtsstände, sondern auch §. 24. der Verfassungsurkunde widerspreche, wo die Anwendung der Gesetze von dem persönlichen Aufenthalte im Lande abhängig gemacht werde.

Secretair v. Zedtwitz und D. Klien sprechen sich noch für den Gesetzentwurf aus und Graf v. Hohenthal findet es zweckmäßig, die Bestimmungen über den Landsassiat vor der Hand, und bis zum Erscheinen eines neuen Gesetzes auf sich beruhen zu lassen.

Der Präsident stellt hierauf die Fragen: 1) Soll der §. 43. in Wegfall gebracht werden? dieß verneinen 21 gegen 6 Stimmen; 2) wird das Separatvotum eines Deputationsmitgliedes angenommen? 23 gegen 4 Stimmen verneinen dieß ebenfalls; 3) genehmigt die Kammer den Vorschlag der Majorität der Deputation? dieß wird mit 15 gegen 12 Stimmen, so wie die Frage: ob §. 43. unter der beliebigen Abänderung angenommen werde? einstimmig bejahet.

§. 44.:

(Dessen Anwendung auf Mitbelehnte.) „Die Grundsätze des Landsassiat sind in gleicher Maße auch auf diejenigen Fremden anzuwenden, welche die Mitbelehnschaft an einem im Lande gelegenen Gute oder andern Gegenstände erworben haben.“

Die Deputation konnte sich von dem Nutzen dieses §. nicht überzeugen, und trägt daher auf dessen Wegfall an, indem nicht nur die in den Motiven zu dem Gesetzentwurf für die Beibehaltung des Landsassiat angeführten Gründe auf bloße Mitbelehnte nicht anwendbar sind, und die Insinuation der Ladungen und Execution der ergangenen Urtheile hinsichtlich derselben mit Schwierigkeiten verbunden sein würden, sondern weil auch durch das Mandat vom 13. März 1822. §. 19. den Mitbelehnten das bis dahin gehabte Forum vor der Landesregierung und dem Oberhofgerichte entnommen, und dieselben lediglich der ordentlichen Obrigkeit des Wohnsitzes unterworfen sind, daher, wenn sie im Königreiche Sachsen ihren Wohnsitz nicht haben, auch kein inländisches Gericht sich für zuständig halten könnte, eine Klage gegen sie, wegen persönlicher Ansprüche, anzunehmen.

Staatsminister v. Könneritz erklärt sich gegen den Wegfall dieses §., indem dann gar keine Klage mehr gegen einen Mitbelehnten erhoben werden könne, und häufig der Fall eintreten werde, daß, wenn vielleicht der Besitzer des Gutes von seinem Mitbelehnten eine abzugebende Erklärung verlange, — wie z. B. beim Ablösungsgeschäft — sich Letzterer derselben absichtlich